

### Prüfvermerk:

## **Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Projekt:** H2-Netzanschluss Hanekenfähr

**Firma:** Nowega GmbH

**Standort:** Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)

### Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

#### **2.3 Schutzkriterien**

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de), Zugriffsdatum 23.06.2021, überprüft.

#### Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Die Leitung quert ca. 700 m das FFH-Gebietes 013 „Ems“ (DE 2809-331) ist.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Das Vorhaben befindet sich zum Teil innerhalb des LSG „Emstal“ (LSG EL 00023) und das LSG „Natura 2000-Emsauen in Lingen (Ems)“.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten in der näheren Umgebung der Leitungstrasse Biotope festgestellt werden, die gemäß §30 BNatSchG u. §24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützt sind.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Das Vorhaben befindet sich zum Teil innerhalb das ÜSG „Ems“.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Chemischer Zustand gem. WRRL ist als schlecht eingestuft.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- In über 500 m Entfernung befindet sich ein Baudenkmal. Nicht betroffen.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Zweite Stufe:

Die Prüfung der ersten Stufe gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass mehrere Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. In der zweiten Stufe werden nun die weiteren der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die betroffenen Schutzgebiete abgeprüft.

## **1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:**

*Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

### **1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:**

Während der Leitungsbauarbeiten werden temporär Flächen von ca. 3,66 ha beansprucht. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist im Bereich der Verdichterstation von ca. 2.600 m<sup>2</sup> geplant. Eine dauerhafte Veränderung von Biotopstrukturen ist im Bereich des Schutzstreifens nördlich der Verdichterstation nur sehr kleinflächig notwendig. Zudem ist eine abschnittsweise Grundwasserhaltung erforderlich. Für das Vorhaben werden ca. 6.600 m<sup>2</sup> Wald temporär in Anspruch genommen.

### **1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

### **1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:**

Wasser: Für das Vorhaben ist eine Grundwasserhaltung von insgesamt 111.000 m<sup>3</sup> erforderlich. Die Grundwasserhaltungen wird in zwei Abschnitte unterteilt:

Wasserhaltungsabschnitt 1 (Leitungsbau):

- für die Start- und Zielgruben der HDD-Bohrung ist eine Grundwasserabsenkung für die Dauer von ca. 4 Tagen mit einer Absenkung von 2,5 m unter Flur und einer Reichweite von ca. 104 m vorgesehen. Für die sechs Baugruben ergibt sich insgesamt eine Menge der Wasserhaltung von ca. 5.000 m<sup>3</sup>.
- die Absenkung im Bereich der Leitungsrillen dauert jeweils ca. 10 Tage. Das Absenkungsziel liegt bei 2,25 m unter Flur und die Absenkung hat eine Reichweite von ca. 90 m. Die Menge der Wasserhaltung beträgt ca. 70.000 m<sup>3</sup>.

Wasserhaltungsabschnitt 2 (Verdichterstation):

- für den Bau der Verdichterhalle ist eine Wasserhaltung von 42 Tagen mit einer Absenkung von 2,5 m unter Flur und einer Reichweite von ca. 104 m erforderlich. Es ergibt sich eine Menge der Wasserhaltung von ca. 18.000 m<sup>3</sup>.
- Der Bau des Betriebsgebäudes erfordert eine Wasserhaltung für eine Dauer von 28 Tagen mit einer Absenkung von 2,0 m unter Flur und einer Reichweite von ca. 78 m. Die Menge der Wasserhaltung beträgt ca. 7.000 m<sup>3</sup>.
- Die Wasserhaltungen für die Filter- und Kühlerplatte dauern bei einer Absenkung von 2,0 m unter Flur jeweils ca. 14 Tage und hat eine Reichweite von ca. 78 m. Zusammen ergibt sich eine Menge der Wasserhaltung von ca. 11.000 m<sup>3</sup>.

### **Boden / Fläche:**

Größtenteils sind von dem Leitungsbauprojekt nur Waldgebiete und landwirtschaftlich

genutzte Flächen betroffen.

Im Bereich der Verdichterstation ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit Voll- und Teilversiegelungen von ca. 2.600 m<sup>2</sup> erforderlich. Während der Bauphase ist eine temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsstreifen und sonstige Bauflächen (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen an HDD-Abschnitten, Baugruben) erforderlich.

#### Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt:

Für das Vorhaben werden ca. 6.600 m<sup>2</sup> Wald temporär in Anspruch genommen.

#### 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

In der Bauphase fallen Baustellenabfälle an, die nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entsorgt werden. Durch den Betrieb der Leitung sind keine Abfälle zu erwarten.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Eine Umweltverschmutzung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Während der Errichtung der Gasleitung kann es temporär zu erhöhten Verkehrsaufkommen und zu Baustellenlärm kommen.

Betriebsbedingt kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

#### 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

##### 1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Das Risiko von Unfällen durch den Bestand und Betrieb der Wasserstoffleitung ist als sehr gering einzustufen. Die Anschlussleitung wird aus Stahlrohren errichtet. Im Regelbetrieb entstehen durch das Vorhaben keine Emissionen oder Austräge von Schadstoffen. Die technische Ausführung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben der Gashochdruckleitungsverordnung und dem DVGW-Regelwerk.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung. Der Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen:

- Kernkraftwerk Emsland ca. 1.500 m.
- Hersteller von Kunststoff-Additiven in ca. 1.600 m.
- Hersteller für Brennelemente in ca. 1.900 m.

Eine gegenseitige Beeinflussung der Anlagen und der geplanten Leitung ist nicht zu befürchten.

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Betriebs- und anlagenbedingt ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Die verwendeten Stoffe haben ein geringes Gefahrenpotential. Luft und Boden werden durch das Vorhaben nicht verunreinigt.

**2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

**2.1 Nutzungskriterien**

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).*

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung:

Der Vorhabensbereich wird im regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Die geplante Leitungstrasse soll parallel zu bestehenden Leitungen, entlang von Wegen in Waldgebieten und auf landwirtschaftlichen Flächen verlaufen.

Siedlung und Erholung:

Es befinden sich keine Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte 1 in der Nähe des Vorhabens. Für die Erholung bestehen keine erheblichen Einschränkungen durch die Leitungsverlegung.

Verkehr:

Die örtlichen Infrastrukturen, insbesondere die Hauptverkehrsstraße L40 und der Dortmund-Ems-Kanal sowie die Ems, werden im HDD-Verfahren unterquert.

Wirtschaftliche Nutzung:

Die Flächen östlich der Ems sind als Vorranggebiet für Industrielle Anlagen und Gewerbe gekennzeichnet.

## **2.2 Qualitätskriterien**

*Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).*

### Fläche:

Vom Leitungsbau sind Waldgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Im Bereich des Waldes wurde darauf geachtet, dass die Leitungstrasse möglichst entlang von vorhandenen Waldwegen und Leitungen geführt wird, um möglichst wenig Baumfällungen vornehmen zu müssen.

### Boden:

Der vorherrschende Bodentyp entlang des Leitungsverlaufes ist Mittlere Gley-Vega. Aufgrund der sehr hohen nutzbaren Feldkapazität dieses Bodens ist dieser als schützenswert zu betrachten (LBEG 2019). Eine Vorbelastung besteht allerdings durch einen bereits abgesenkten Grundwassertiefststand (LBEG 2017a). Im Westen der Leitungstrasse befinden sich Podsol-Regosole und im Osten der Leitungstrasse podsolierter Regosol und Gley-Podsol. Diese Bodentypen sind in Niedersachsen häufig vertreten und daher nicht als schutzwürdige Böden einzustufen.

### Wasser:

#### Oberflächengewässer:

Die Leitung quert die Ems und den Dortmund-Ems-Kanal. Ein Einfluss des Vorhabens auf die Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten, da die Gewässer in ausreichender Tiefe im HDD-Verfahren unterquert werden.

#### Grundwasser:

Im Zuge der Bauphase des Vorhabens ist eine temporäre Grundwasserhaltung erforderlich. Das geförderte Grundwasser soll auf den umliegenden Flächen verrieselt werden. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt eine Einleitung des Grundwassers in die Ems.

Der Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein links“ (WRRL-Bewertung, Umweltkarten Nds.) hat einen guten mengenmäßigen Zustand.

#### Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Es sind im Bereich des Vorhabens überwiegend Habitate von Brutvögeln der Gehölzlebensräume festgestellt worden (VOLPERS & MÜTTERLEIN 2021). Die Bereiche innerhalb des FFH-Gebietes sind für die gefährdeten Arten Baumpieper, Star, Kuckuck und Trauerschnäpper sowie den Mittelspecht als Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie von Bedeutung. In der Nähe des östlichen Leitungsabschnitts und der Verdichterstation brüten die gefährdeten Arten Baumpieper, Waldlaubsänger und Trauerschnäpper.

Im Untersuchungsraum befinden sich 12 nachgewiesenen Fledermausarten. Die Jagdgebiete der Fledermäuse liegen entlang der Ems und des Dortmund-Ems-Kanals.

Im westlichen Leitungsabschnitt wurde bei der Erfassung der Reptilien die geschützte Zauneidechse nachgewiesen.

### Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild im Bereich des FFH-Gebietes ist durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit ausgezeichnet (LK Emsland 2001). In dem FFH-Gebiet findet keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt, so dass das Landschaftsbild nicht nachhaltig beeinträchtigt wird

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

#### **3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:**

Art:

Die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sind durch das Vorhaben überwiegend nur während der Bauphase betroffen. Dauerhafte Auswirkungen ergeben sich im Bereich der Verdichterstation sowie kleinflächig im Bereich des von Gehölzen freizuhaltenden Schutzstreifens. Temporäre Auswirkungen ergeben sich sowohl durch die Flächeninanspruchnahme beim Leitungsbau wie auch durch die Grundwasserentnahme und die Beseitigung von Gehölzen in Wald und Forst.

Gebiet:

Die geplante Leitungstrasse verläuft parallel zu bestehenden Leitungen, entlang von Wegen in Waldgebieten und auf landwirtschaftlichen Flächen. Empfindliche Bereiche wie z.B. das FFH-Gebiet oder Nutzungsstrukturen wie Straßen und Gewässer werden mit dem HDD- Verfahren (Horizontal-Spülbohrverfahren) oder Pressungen unterquert.

#### **3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:**

Nicht betroffen

#### **3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:**

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Betrieb sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

#### **3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:**

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der kurzen Zeitdauer als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Betrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

#### **3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:**

Der Baubeginn des Vorhabens ist für das zweite Quartal 2023 geplant. Die Bauausführung (Rohr- und Tiefbau) wird ca. 6 Monate dauern.

#### **3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:**

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Rodung der Gebüsch- und Gehölzbestände sowie die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit (15.03. – 31.07.).
- Bedarfsgerechte Bewässerung der Gehölzbestände gem. DIN 18920 während der Bauwasserhaltung.
- Bei der Grundwasserhaltung soll das geförderte Grundwasser nach Möglichkeit auf den umliegenden Flächen verrieselt werden.
- Verringerung des Arbeitsstreifens in sensiblen Bereichen.

### **Ergebnis der UV-Vorprüfung:**

Die Firma Nowega GmbH plant mit dem Projekt „H2-Netzanschluss Hanekenfähr“ die Einspeisung des produzierten Wasserstoffes aus dem zukünftigen Wasserstoffpark Hanekenfähr (RWE AG) in das bestehende Leitungsnetz der Nowega. Dafür soll eine ca. 2,74 km lange Leitung (DN 500) von dem Wasserstoffpark Hanekenfähr zur Station Schepsdorf verlegt werden. Im Zuge dessen muss am Wasserstoffpark zusätzlich eine Verdichteranlage errichtet werden.

Die geplante Leitungstrasse quert auf einer Länge von ca. 700 m das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000 Emsauen in Lingen (Ems)“ das Bestandteil des FFH-Gebietes 013 „Ems“ (DE 2809-331) ist. Der Schutzzweck des Gebietes bezieht sich insbesondere auf die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Ems und ihrer Aue mit den spezifischen Lebensraumbedingungen. Die Querung erfolgt im Bereich des FFH-Gebietes größtenteils mit dem HDD-Verfahren. Aus technischen Gründen ist die Querung des FFH-Gebietes in einem Stück nicht möglich, so dass temporär die Baustelleneinrichtungsfläche und die Zufahrt (40 m) auf Flächen, die als Intensivgrünland genutzt werden, durchgeführt werden muss.

Zur Herstellung der Start- und Zielgruben des HDD-Verfahrens ist für ca. 4 Tage eine Grundwasserabsenkung erforderlich und geht damit nicht über die natürlichen Schwankungen des Grundwassers z.B. in Trockenperioden hinaus.

Aufgrund der kurzen Zeiträume der Flächeninanspruchnahme und der Grundwasserabsenkung sind keine dauerhaften Veränderungen vorhandener Strukturen zu erwarten, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet bestehen.

Westlich des Dortmund-Ems-Kanals befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“. Beeinträchtigungen des Gebietes sind im Zeitraum der Bauphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen und Grundwasserabsenkungen zu erwarten. Da die Leitung innerhalb des LSGs im Bereich bestehender Schutzstreifen vorhandener Leitungen oder im Bereich landwirtschaftlicher Nutzung verlegt wird, sind keine zusätzlichen dauerhaft von Gehölzen freizuhaltende Schutzstreifen erforderlich. Eingriffe in geschützte, nicht regenerierbare Biototypen (Pfeifengras Birken- und Kiefern-Moorwald) werden im Rahmen der Detailplanung vermieden bzw. vermindert.

Westlich des Dortmund-Ems-Kanals befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Ems“. In diesem Bereich wird die Leitung größtenteils mit dem HDD-Verfahren verlegt, so dass die Auswirkungen möglichst gering bleiben. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht statt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen, wie z.B. Baulärm und Emissionen durch Fahrzeuge kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase als nicht erheblich einzustufen. In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 12.10.2021

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

Az.: L1.4/L67007/03-08\_02/2021-0013